

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn



2014/2015 zerstörten Familien-Richter aus Köln/
Bonn eine sechs Jahre funktionierende Familie.

Seitdem verleugnen sie Beweise, Zeugen, Clips,
Fotos zu körperlicher, psychischer Gewalt,
Mobben, Boykotte der Mutter,

wie Folgen beim Kind: Zwangs-Handlungen,
Wein-Anfälle, phobische Verlust-Ängste,

wie Berichte, Beteiligte *pro* Kind/Familie.

Grundrechte des Kindes? Verfassung? Lachhaft!
Wenn Richter Familien zerstören, Kinder quälen,
wird Recht zur Farce.

Coming soon: Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de

Zentrale Anträge

Sehr geehrter Herr Büter,

wir messen diesem Schriftsatz eine grundlegende Bedeutung für den anstehenden Termin am Amtsgericht Bonn bei.

Hintergrund:

Das Verfahren um das Kind (Kind) (NName) ist seit 2013/14 bis heute ein einziger, unglaublicher Skandal, der den unverbrüchlichen, im Wesensgehalt unantastbaren Grundrechten, dem Rechtsstaat und billigstem Verfahrensrecht Hohn spricht und Zustände offenlegt, die in einem westlichen Verfassungsstaat nicht zu vermuten waren.

Sechs Jahre vorbildliches Beide-Eltern-Wechsel-Modell:

Das Kind wuchs 6 Jahre lang in einem vorbildlichen Beide-Eltern-Wechsel-Modell mit Schwergewicht Vater auf (4/7 Tage), hatte beide Eltern, entwickelte sich bewiesen überglücklich, durch Förderung des Vaters hochbegabt – all dieses trotz einer schon 2007 bis 2013/14 eingebundenen Mutter, die zu körperlicher, psychischer und weiterer Gewalt neigt und das Kind bereits seit 2007 erwiesen pathologisch klammert.

2013 war nach 8 Wochen erwiesen, dass der Vorwurf, der Vater könne sein Kind missbraucht haben, völlig ein-eindeutig widerlegt.

Staat, Justiz und Kinder-Unternehmer schlagen zu – und versagen völlig

Dennoch entwickelte sich seitdem, seitdem Justizbehörden Hand an das Kind legten, das Verfahren zu einem einzigen, unglaublichen Skandal, insbesondere Justiz-Skandal:

- Beschluss vom 9.1.2015: Die Mutter sei physisch instabil, deshalb müsse das Kind bei der Mutter bleiben, damit die Mutter (!) gesunde.
- OLG Köln: Unterschlägt über Wochen, trotz mehrfacher Mahnungen, den Bericht des Verfahrenspflegers pro Kind/Vater und pro beide Eltern.
- Andere Verfahrensbeteiligte wurden komplett ausgegrenzt,
- Das OLG unterschlug (JA, VP, UP) 21 Unterlagen
- Im Protokoll zum 12.12.2014 werden zentrale Passagen unterschlagen.
- Amtsgericht Bonn: Anträge werden abgelehnt, die erst 3 Monate NACH dem Termin verschickt wurden.
- Amtsgericht Bonn: Anträge wegen Unvermögens und Befangenheit führen dazu, dass höchst-eilige Anträge über Monate nicht bearbeitet werden. Beschuldigter Richter liefert mehrfach nach Wochen gerademal gut 4 Zeilen ab.
- Amtsgericht Bonn: Über kalten, bürokratischen Missbrauch (Liegen-Lassen) verhindert das Amtsgericht, dass das Kind für ein halbes Jahr in den USA zur Schule oder eine begabten-gerechte Schule besuchen kann (Schadensersatz).

Die Liste der einzelnen Skandale füllt Legionen – bis hin zu einem Umgangspfleger, der, nachdem dem Kind 275 Tage lang jedes Wort, jeder Kontakt mit dem geliebten Vater strikt untersagt war, nicht Kind und Vater wieder zusammen brachte, sondern sich selbst an Kind und Mutter ran machte.

Hierbei sind die Verhaltensweisen der Mutter nicht einmal erwähnt, wie:

Dem Kind über Wochen und Monate das Telefonieren mit dem Vater verhindern, Telefonate mitten im Gespräch ausdrücken, häusliche Gewalt, Geschenke des Vaters verschwinden lassen, kaputt machen, Kind und Vater schulweit denunzieren und mobben und ähnliches.

Das Kind bricht zusammen

Das ehemals bewiesen allseits glückliche Kind, das sechs Jahre lang beide Eltern hatte, durch die Förderung des Vaters sich hoch-begabt entwickelte, ein absolutes Gehör hat, ist heute psychisch geschädigt, leidet unter Weinanfällen, krankhaften Verlustängsten, Zwangshandlungen – allesamt Folgen, die erst seit 2014, seit der juristischen Zerschlagung der ehemals glücklichen, zumindest

vorbildlich funktionierenden Familie auftraten, und die erst auftraten, seitdem das Kind isoliert bei der psychisch Gewalt-bereiten, klammernden Mutter lebt.

Dieses notierte auch das OLG Köln am 30.10.2014 – als die Mutter beantragte, dem ohnehin geschädigten Kind erneut jeglichen Kontakt, selbst Telefonate, zu untersagen.

All dieses ist abseits der offensichtlichen Folgen des psychisch lebenslangen Verlusts an Sicherheit und Bindung – von Verlust an Förderung und Begabung gar nicht zu sprechen.

Öffentlichkeit:

Wir haben immer wieder angekündigt, und werden das einschließlich Schadensersatzforderungen umsetzen, diesen Fall in seinen Facetten wie Details und Verantwortlichkeiten zu veröffentlichen. Wo das Justizsystem komplett, selbst in der Bearbeitung von Anträgen wegen Unvermögens und Befangenheit versagt, darf es keine Alternative zur Öffentlichkeit geben. Öffentlichkeit ist das schwächste, aber zugleich auch stärkste Mittel.

Zentrale Anträge:

Wir verlangen wir vom in Haftung und Verantwortung stehenden Richter die Kenntnis der Akten und der Anträge und werden ihn daraus nicht entlassen – insbesondere vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen 2015 und Mitteilungen 2016/17.

Entsprechend ersetzen nachfolgende Anträge nicht bisherige Anträge, sondern stehen allenfalls in deren Zentrum.

Entsprechend handelt es sich im Folgenden auch nicht um einen Antrag, sondern um verschiedene Anträge, die einzeln zu beschlussfassen sind.

Wir verbinden damit die Hoffnung, einen seit Jahren dauernden Justiz-Skandal zumindest für Kind juristisch zu Ende zu bringen.

Für das Kind ist dies – nach 3,5 Jahren richterlich-bürokratischen Missbrauchs mithin die letzte Chance, endlich psychisch etwas zu gesunden – wenn das angesichts

dessen, was das bürokratisch-juristische System ihm angetan hat, überhaupt noch möglich ist.

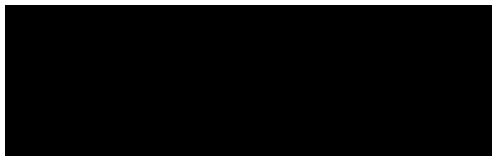
Insofern ist es auch für das Amtsgericht Bonn, für das juristisch-bürokratische System letztthin eine der letzten Möglichkeiten, das Verbrechen, das an dem Kind, dem Vater, der Familie begangen worden ist, einigermaßen wieder ins Lot zu bringen:

Wenn auch zu spät, so denn doch. Etwas.

*

Grundlage nachfolgender Anträge sind neben weiteren Schriftsätzen u.a.

- Antrag 11.8.2016 zu Aufenthaltsbestimmungsrecht, lebenslangen Folgen der Traumatisierung und Familienzerschlagung
- Antrag 31.8.2016 zur Schulwahl
- Antrag 19.11.2016 zum Sorgerecht Gesundheit



Zentrale Anträge

Grundsätze: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, Sorgerechte

Antrag 1:

Die Eltern üben das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Umgangsrecht und die Sorgerechte, namentlich auch Gesundheit und Schule, gemeinsam aus.

Umgang

Umgangs-Regelung 2007 bis 2014:

Antrag 2:

(Kind) hat, wie im Grundsatz 2007 bis 2013/14 von Samstag 18 Uhr bis Mittwochmorgen 8 Uhr Umgang mit der Mutter, von Mittwoch 8 Uhr bis Samstagabend 18 Uhr Umgang mit dem Vater.

Umgang: Erweiterung aufgrund besonderer Umstände:

Antrag 3:

Ergänzend zu der Praxis 2007 bis 2014 hat (Kind) für

- Ausgleich,
- Begabungsförderung in Musik, Sprachen, Naturwissenschaften,
- Gesundung in psychischer und orthopädischer Hinsicht, Heilung,
- Besserer Lebensqualität
- Schule und
- Schutz vor möglichen psychischen Missbrauch

Umgang von Dienstag 8 Uhr bis Mittwoch 8 Uhr beim Vater.

Umgang: Übergang:

Antrag 4:

Die Eltern kommen überein, dass die alte und neu angepasste Umgangsregelung bis zum Ende des 4. Schuljahres wieder rück-eingeführt und abgeschlossen worden ist.

Die Eltern kommen überein,

- dass (Kind) im Februar und März 2017 Umgang wie bisher hat,
- ab Donnerstag, den 6.4.2017 Umgang mit dem Vater ab Donnerstags, 8 Uhr hat,
- ab Mittwoch, den 3.5.2017 Umgang mit dem Vater ab Mittwochs, 8 Uhr hat,
- ab Dienstag, den 6.6.2017 Umgang mit dem Vater ab Dienstags, 8 Uhr hat.

Urlaube, Feiertage:

Antrag 5:

Urlaube und Feiertage werden, wie 2007 bis 2014, zu gleichen Teilen wahrgenommen. Bei ungeraden Jahreszahlen nimmt Frau (NName) die erste Urlaubshälfte wahr, bei geraden Jahreszahlen Frau (NName) die zweite Urlaubshälfte – der Vater entsprechend.

Ostern und Weihnachten verbringt (Kind) die Feiertage geteilt, bei beiden Eltern, ebenfalls mit geraden/ungeraden Jahreszahlen entsprechend.

Die Eltern waren 2007 bis 2014 in der Lage Fragen einvernehmlich zu regeln, und vereinbaren, dieses künftig wieder einvernehmlich und zu gleichen Teilen und gerecht zu tun.

Sorgerechte

Antrag 6:

Die Eltern üben das Sorgerecht gemeinsam aus, einschließlich der Sorgerechte für Schule und Gesundheit.

Elterntherapie

Antrag 7:

Die Eltern kommen überein, sich zur Förderung des Kindeswohls zu einer gemeinsamen Elterntherapie zu verpflichten, die im Laufe der nächsten 24 Monate mindestens 20 gemeinsame Sitzungen beinhaltet.

Schule

Antrag 8

Die Eltern kommen überein, dass (Kind) das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium (EMA) besuchen wird.

Schule - Schwerpunkte

Antrag 9

Die Eltern kommen überein, dass (Kind) am EMA die Sprachenfolge II und den Schwerpunkt MINT wählt.

Schule – USA-Halbjahr

Antrag 10

(Kind) wird im zweiten Halbjahr des 5. Schuljahres oder in der ersten Hälfte des 6. Schuljahres eine Schule in den USA besuchen.

Schule: Sorgerecht Vater

Hilfsweise Antrag 11:

(Hilfsweise, sollte die Mutter dem Kind den Besuch des CJD wie auch den Besuch des EMA wie auch einen Schulbesuch in den USA verweigern):

Das Sorgerecht Schule wird befristet dem Vater bis zum 1.7.2018 übertragen.

Gesundheit:

Psycho-Therapie (Kind)

Antrag 12:

(Kind) wird durch Einbeziehung beider Eltern eine Gesprächs-Therapie machen.

Physio-Therapie (Kind)

Antrag 13:

Die Eltern kommen überein, mit (Kind) gemeinsam geeignete Physiotherapeutische Maßnahmen zu unternehmen.

Streitigkeiten, Uneinigkeiten der Eltern

Antrag 14:

Die Eltern kommen überein, Uneinigkeiten, Streitigkeiten entweder gemeinsam oder im Zusammenwirken mit Dritten zu klären. Die Eltern werden dazu gemeinsam eine entsprechende, nicht-juristische Form finden, die dem „Rat der Weisen“ entsprechen kann.

Informationspflicht

Antrag 15:

Die Eltern sind gesetzlich zur Kooperation verpflichtet. Dazu gehört die Kommunikation. Das Umgangstagebuch wird abgeschafft. Entsprechend wird wie 2007 bis 2014 erfolgreich praktiziert die gegenseitige Information per Mail wieder eingeführt.

Zum Ende eines jedes Umgangsaufenthaltes erfolgt an den anderen Elter eine Mail über Besonderheiten, Vorkommnisse und Wichtiges.

Da durch die neue Umgangsregelung (Kind) wieder Kontakt zu beiden Eltern hat, entfällt die im Oktober 2013 eingeführte Pflicht zu regelmäßigen Telefonaten. Statt dessen erhält (Kind) das Recht, jederzeit den abwesenden Elter anrufen zu dürfen.

Der abwesende Elter erhält seinerseits das Recht, bei Abwesenheit von (Kind) länger als 4 Tage mit (Kind) zu telefonieren. Befindet sich (Kind) im außereuropäischen Ausland, finden solche Telefonate spätestens nach 8 Tagen statt.

(Unter der Maßgabe, dass mit diesem Beschluss Aufenthalt und Umgang neu geregelt werden, verzichtet der Vater darauf, Ordnungsstrafen gegen die Mutter wegen ständiger Verletzung der Informationspflicht zu beantragen: Beschluss 30.10.2013: Die Mutter ist verpflichtet, den Vater alle drei Tage über wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten, was die hoch-boykottive Mutter immer wieder zu unterlaufen versucht, wie Richter und Aktenlage wissen, und seit Mai 2015 rechtwidrig und durch Amtsgericht Bonn und OLG straffrei gehalten komplett eingestellt hat).

Verfahrenspflegschaft

Antrag 16:

Der Verfahrenspfleger wird bis Juni 2017, dann bis Dezember 2017, dann bis September 2018 dem Gericht einen Bericht zur Situation des Kindes und der Familie vorlegen.

Kosten des Verfahrens:

Antrag 17:

Die Kosten werden von der Staatskasse getragen. Soweit die Kosten nicht von der Staatskasse getragen werden, werden sie von beiden Eltern getragen.